des Vereins Goshin-Jutsu-No-Michi e.V.

Der erfolgreiche Weg zur Selbstverteidigung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Goshin-Jutsu-No-Michi". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen werden und danach den Namen Goshin-Jutsu-No-Michi e. V. führen.
- (2) Der Verein hat seine Geschäftsadresse am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden in 38458 Velpke.
- (3) Der Verein wurde am 05.06.2016 errichtet
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein Goshin-Jutsu-No-Michi e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports durch verschiedene Kampfkünste sowie Gewaltprävention und Selbstbehauptung für alle Altersklassen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Errichtung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit dem Aufnahmeantrag des Vereines beantragt werden.
- (3) Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder gemäß Beitragsordnung zu begleichen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist ausschließlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen
- e) wegen grober Verstöße gegen die Gesetze von Sitte, Anstand oder Sportkameradschaft

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
 - a) Die Höhe, die Fälligkeiten und die Beitragsgruppen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
 - b) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied auf Antrag die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grunde ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
 - c) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann der Vorstand in einer Mitgliederversammlung Sonderumlagen oder Aufnahmegebühren festsetzen bzw. ändern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) am sportlichen und geselligen Leben des Vereins teilzunehmen und aktiv mitzugestalten;
 - b) die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und –geräte, unabhängig, ob Eigentum des Vereins oder gemietet bzw. geleast, in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen;
 - nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung derselben zu stellen;
 - d) ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, Ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Beschlüsse gefasst werden;
 - e) Anträge an den Vorstand zu stellen; dazu genügt es, wenn sich das Mitglied schriftlich an ein Vorstandsmitglied wendet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern sowie seine Satzung, Ordnungen und Regeln der Sportverbände zu achten;
 - b) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Training und im Wettkampf zu verhalten;
 - c) die in der Beitragsordnung des Sportvereins festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen:
 - d) zum Erhalt des Vermögens des Vereins beizutragen;

e) selbstständig die Forderungen der jeweiligen Sportfachverbände nach ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigungen zu erfüllen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:
 - a) Finanzordnung (wird durch den Vorstand erlassen und geändert)
 - b) Geschäftsordnung (wird durch den Vorstand erlassen und geändert)
 - c) Beitragsordnung (wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und geändert)

§ 6 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Barauslagen usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Vereinsverwaltung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
 - Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte E-Mail Adresse oder Postanschrift des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, bei Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Beschlussfassung erfordert die

- einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes in Personalangelegenheiten

- (1) Der Vereinsvorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein als Arbeitgeber.
- (2) Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs-, Werk-, und Werbeverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- (3) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern des Vereins obliegt der Zuständigkeit des Vereinsvorstandes unter Berücksichtigung des §2 Absätze 4,5 und 6 dieser Satzung.
- (4) Alle Verträge bedürfen der schriftlichen Form.
- (5) Alle Personalmaßnahmen des Vereinsvorstandes stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 9.1 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Gelder des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen der Finanzordnung.
- (2) Der Kassenwart ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie z.B. Beiträge, Spenden usw. zu vereinnahmen sowie Auszahlungen entsprechend der Verträge und Beschlüsse des Vereinsvorstandes sowie der Mitgliedsversammlung vorzunehmen.
- (3) Der Kassenwart ist zeichnungsberechtigt für die Vereinskonten.
- (4) Er erstellt die Jahresabrechnung des abgelaufenen Jahres und den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr und legt diese dem Vereinsvorstand sowie der Mitgliedsversammlung zur Entscheidung vor.

§ 9.2 Kassenprüfer

- (1) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Führung aller Kassen des Vereins.
- (2) Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Das Prüfergebnis ist auf der Mitgliederversammlung vorzustellen und ggfs. zu erläutern.
- (4) Bei festgestellten Abweichungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (5) Es wird ein Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (oder deren gesetzlichen Vertreter) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktionen im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie in seinem öffentlichen Aushang und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich Alter bzw. Geburtsjahrgang sowie Gewichtsklasse.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Trainer, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Kopie der notwendigen Daten (gedruckt oder auf Datenträger) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

§ 11 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht in Verbindung mit einer schriftlichen Vollmacht des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 13 Finanzgrundsätze

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch das Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Sponsoring, Spenden und Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln.
- (2) Der Verein kann Beiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen von seinen Mitgliedern erheben. Die Dienstleistungen der Mitglieder werden als gemeinnützige Arbeit im Interesse des Vereins auf der Grundlage eines in jedem Fall gesondert zu fassenden Beschlusses des Vorstandes erbracht.
- (3) Zur Regelung insbesondere der Höhe und Befreiungen von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Kostenerstattungen, Trainerentgelten kann sich der Verein eine Beitrags- und Spesenordnung geben. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden und Verluste gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 15 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des
- (2) Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Förderung Kinder und Jugendlichen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 05.06.2016 verabschiedet.

Velpke, den 05.06.2016